

SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der ab 01.01.1983 gültigen Fassung (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154), sowie § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (Straßen i.S. dieser Satzung). Zu den Straßen gehören:

- a) Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen,
- b) Kreisstraßen,
- c) Gemeindestraßen i.S. des Art. 46 BayStrWG,
- d) sonstige öffentliche Straßen i.S. des Art. 53 BayStrWG.

(2) Zu den Bestandteilen der Straßen i.S. des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, ausgenommen Nebenanlagen.

§ 2 Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung i.S. dieser Satzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

(2) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann. Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung regelt sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.

(2) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn sie genehmigt ist.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

(4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs. Der Übergang ist innerhalb eines Monats der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt.

b) Versammlungen i.S. des Versammlungsgesetzes.

c) Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten zu Wahlen durch die jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen bis zu 44 Tagen vor dem Wahltermin. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.

Nähere Einzelheiten regelt die Plakatierungsverordnung. Sonstige gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Regelungen der Straßenverkehrsordnung, bleiben unberührt.

(2) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter/Verpflichtete

(1) Verpflichteter/Verpflichtete i.S. dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits - erlaubter- oder unerlaubterweise - ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem/der die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer/die Eigentümerin oder den/die dinglich Nutzungsberechtigten/Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr/die Bauherrin und die ausführende Baufirma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.

(2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Stadt eingereicht werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.

(3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Plan, Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag ein Lageplan (Maßstab 1 : 1000) beizufügen.

(4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

(5) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilten Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,

c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch eine Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere

a) für das ausschließliche Verteilen von Werbe- und Informationsunterlagen außerhalb genehmigter Informationsstände,

b) für das ausschließliche Betreiben von Imbissständen oder Verkaufskiosken und -ständen im Innenstadtbereich außerhalb von Kirchweihen, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen.

Der Innenstadtbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebruchs, insbesondere die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder der Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen Vorrang gegenüber der Sondernutzung haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebruchs erfolgen kann,

c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden könnten bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße,

d) die Straße (z.B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden könnte und der Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine/ihre Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann,

e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 8 Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 9 Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer/die Sondernutzerin den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 10 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin die Sondernutzungsanlage und sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber/der Erlaubnisinhaberin bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 11 Haftung

- (1) Der Erlaubnisinhaber/Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er/Sie haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der/die Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen sowie der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er/Sie haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung gegenüber der Stadt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisinhaber/Die Erlaubnisinhaberin hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisinhaber/der Erlaubnisinhaberin nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 12 Gebühren und Kosten

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid oder andere Anordnungen oder Verfügungen aufgrund dieser Satzung sind Verwaltungskosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen - Kostensatzung - zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 09.01.1981 i.d.F. vom 05.12.2005 (Amtsblatt Nr. 2 vom 15.01.1981 und Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 15.12.2005) außer Kraft.